

Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Putgarten für die Haushaltsjahre 2012 -2015

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 03.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
--------------	----------------	----------------------

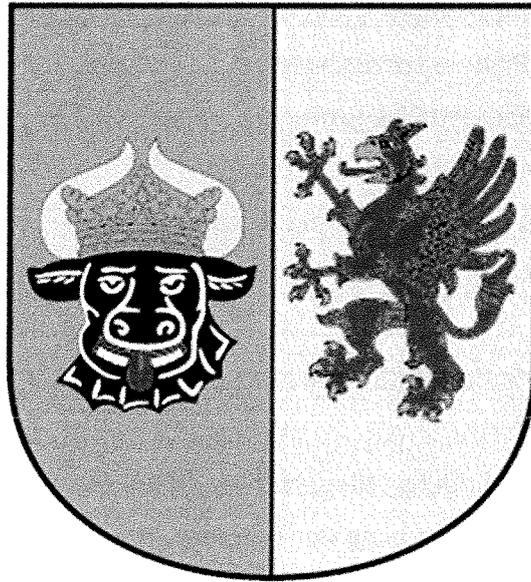
Sachverhalt

Die Gemeindevertretung erhält gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V den Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises V-R über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Putgarten für die Haushaltsjahre 2012 -2015 zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme liegt der Bericht nach § 10 Abs. KPG M-V für 10 Tage im Amt Nord-Rügen aus.

Anlage/n

1	RPA Prüfbericht 2012-15 PUT
---	-----------------------------



**Bericht
des Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die überörtliche Prüfung der
amtsangehörigen Gemeinde
Putgarten
für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen	5
1.2	Vorangegangene überörtliche Prüfung	6
1.3	Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen	6
2.	Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	6
2.1	Leistungsfähigkeit der Gemeinde	6
2.2	Satzungen.....	7
2.2.1	Grundsätzliche Feststellungen	7
2.2.2	Hauptsatzung	7
2.2.3	Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen	8
2.2.4	Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe.....	8
2.2.5	Satzung über die Erhebung der Kurabgabe.....	9
3.	Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen	10
3.1	Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen	10
3.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	11
3.2.1	Allgemeines.....	11
3.2.2	Haushaltssatzungen	11
3.2.3	Nachtragshaushaltssatzungen	12
3.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen	12
3.2.5	Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes.....	12
3.3	Eröffnungsbilanz	14
3.4	Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	14
3.4.1	Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse	14
3.4.2	Plausibilitätsprüfung	15
3.4.3	Ergebnisrechnung.....	16
3.4.4	Finanzrechnung	17
3.4.5	Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung	18
3.4.5.1	Investitionskredite	18
3.4.5.2	Kassenkredit	19
3.4.6	Bilanz/ Anhang.....	20
3.4.6.1	Allgemeine Feststellungen	20
3.4.6.2	Eigenkapital	20
3.4.6.3	Buchführung.....	21
3.5	Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung	22

3.5.1	Forderungsmanagement	22
3.5.2	Auftragsvergaben	22
3.5.3	Denkmäler	22
3.6	Wirtschaftliche Betätigung	23
3.6.1	Beteiligungen	23
3.6.1.1	Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona (TgKA)	23
3.6.1.1.1	Allgemein	23
3.6.1.1.2	Pachtvertrag	24
3.6.1.1.3	Bewirtschaftungsvertrag	25
3.6.1.2	Betrieb gewerblicher Art (BgA) - Touristische Vermarktung des Flächen- denkmals Kap Arkona	25
3.6.1.3	Sonstige Beteiligungen	26
3.7	Verträge	26
3.7.1	Förderverein Kap Arkona e.V.	26
3.7.2	Winterdienstvertrag	28
4.	Schlussbemerkung	28

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DS-Nr.	Drucksachen Nummer
EÖB	Eröffnungsbilanz
e. V.	eingetragener Verein
FAQ	Frequently Asked Questions
FFW	Freiwillige Feuerwehr
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBL. M-V	Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i. V. m.	in Verbindung mit
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen (Kommunal - Doppik - Einführungsgesetz)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
KV-DVO	Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
TgKA	Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona
TH	Teilhaushalt
u.	und
u. a.	unter anderem
uRAB	untere Rechtsaufsichtsbehörde
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag/ Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des KPG M-V vom 6. April 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 467, 471).

Bei der überörtlichen Prüfung ist nach § 7 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung),
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Dabei wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen:

- die Haushalts- sowie die Nachtragshaushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2012 bis 2015,
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 mit den dazugehörigen Anlagen,
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen,
- Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Gemeindevertretung und weiterer Ausschüsse,
- die Hauptsatzung, in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere örtliche Regelungen.

Anknüpfend an die letzte kamerale Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt erstreckte sich die Prüfung auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015, wobei der Schwerpunkt auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Darstellung bilanzrelevanter Aspekte gelegt wurde.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 2023 bis 15. Juni 2023 (mit Unterbrechungen) durch die Prüferin Frau Schreiber.

Die Verwaltung des Amtes Nord-Rügen erteilte die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und stellte die erforderlichen Unterlagen, sofern vorhanden, zur Verfügung.

Im Bericht wurde zur besseren Überschaubarkeit mit folgenden Randzeichen gearbeitet: B= Beanstandung, W= Wiederholte Feststellung, E= Empfehlung und H= Hinweis

Die im Bericht angeführten Paragraphen der KV M-V, der GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik beziehen sich jeweils auf die im Prüfungszeitraum geltenden Regelungen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Schlussbesprechung am 16. November 2023 dargelegt.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die vorangegangene überörtliche Prüfung erfolgte für das letzte kamerale Haushaltsjahr 2011 mit Unterbrechung vom 5. November 2015 bis zum 6. Januar 2016.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde am 24. Mai 2016 in einer Schlussbesprechung dargelegt.

B 1 Es war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wurde.

B 2 Eine öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung sowie eine Auslegung des Prüfberichtes sind nach Sichtung der relevanten Unterlagen nicht erfolgt.

Die Vorgaben des § 10 KPG M-V wurden somit nicht erfüllt.

1.3 Sonstige Prüfungen/ Querschnittsprüfungen

In der Gemeinde Putgarten wurde durch die Deutsche Rentenversicherung Nord eine Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014.

Entsprechend des Anschreibens vom 14. April 2015 der Deutschen Rentenversicherung erfolgte eine Stichprobenprüfung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Unfallversicherung. Es wurden keine belastenden Ergebnisse bzw. Feststellungen gemacht.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

2.1 Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wesentlich für die Einschätzung der Haushaltslage ist und die Grundlage für die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsplan gemäß §§ 52 bis 57 KV M-V, für Anzeigen nach § 55a KV M-V sowie für die Bewilligung von Zuwendungen bildet, ist eine gute Einordnung nach § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) anzustreben.

Entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) i. V. m. § 62 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde einen Nachweis über die dauernde Leistungsfähigkeit als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen. Das kann gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auch durch die Einbindung in den Vorbericht erfolgen.

In Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist insbesondere der Grundsatz der nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zu beachten.

Dies wird durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Abs. 6 KV M-V) und dem Überschuldungsverbot (§ 43 Abs. 3 KV M-V), untersetzt.

Gemäß § 17 GemHVO-Doppik (n. F.) erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit durch ein rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON).

Für die Gemeinde Putgarten stellt sich die Leistungsfähigkeit wie folgt dar:

Jahr	Planung	Durchführung
2012	keine Angaben	gesicherte Leistungsfähigkeit
2013	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2014	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	gesicherte Leistungsfähigkeit
2015	gesicherte Leistungsfähigkeit	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Im Prüfungszeitraum konnte bei der Gemeinde Putgarten von einer gesicherten Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

2.2 Satzungen

2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 5 KV M-V können die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzungen regeln. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches können Satzungen nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung.

Die Gemeinde Putgarten hat zur Regelung ihrer Aufgaben Satzungen erlassen.

Das aktuelle Ortsrecht ist im Internet über die Homepage des Amtes unter der Adresse <https://www.amt-nord-ruegen.de/rechtsgrundlage/1/satzungen> einsehbar. Ein Archiv für die vorangegangenen Jahre wird nicht geführt. Das erschwerte die Prüfung für die Jahre 2012 bis 2015.

H 1

Die Gemeinde Putgarten hat als Form der öffentlichen Bekanntmachung im Prüfungszeitraum gemäß der Hauptsatzung den Aushang gewählt. Als Nachweis der Bekanntmachung sind die Aushänge im Original aufzubewahren.

H 2

2.2.2 Hauptsatzung

Für den geprüften Zeitraum galten folgende Hauptsatzungen der Gemeinde Putgarten:

- Hauptsatzung Beschluss vom 5. März 2009
- Hauptsatzung vom 12. Juli 2012
- Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 17. November 2014

Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 12. Juli 2012 wurde die Hauptsatzung vom 17. Mai 2000 außer Kraft gesetzt. Die beschlossene Hauptsatzung vom 5. März 2009 wurde nicht aufgehoben, somit bestehen für die Gemeinde Putgarten zwei Hauptsatzungen, dieses ist umgehend zu ändern.

B 3

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung 2014 wird gemäß § 36 KV M-V in der Gemeinde Putgarten ein kombinierter Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Die Regelungen zum Hauptausschuss sind in § 35 KV M-V enthalten, daher muss dieser Paragraph ergänzt werden.

H 3

- H 4** Außerdem werden in der Hauptsatzung veraltete Begriffe verwendet, so wird z. B. in § 6 Abs. 1 Nr. 2 von Ausgaben statt von Aufwendungen und Auszahlungen gesprochen. Die Hauptsatzung sollte an die doppeldeutigen Begrifflichkeiten angepasst werden.

Gemäß § 36 KV M-V i. V. m. § 4 bzw. § 5 der Hauptsatzungen hat die Gemeinde Putgarten nachfolgende beratende und weitere Ausschüsse gebildet.

- Rechnungsprüfungsausschuss
Die Bildung dieses Ausschusses erfolgte aufgrund der Hauptsatzung vom 15. Mai 2012 sowie der Festlegungen des § 36 Abs. 2 KV M-V. Seine Aufgaben bestanden in den Rechnungsprüfungen sowie der Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen.
- Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus
Dieser Ausschuss befasste sich mit der vorbereitenden Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Tourismusgebiet Putgarten Kap Arkona betreffend Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in die Gemeindevertretung.
In der Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderung vom 17. November 2014 besteht dieser Ausschuss nicht mehr.

2.2.3 Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Die Rechtsgrundlage für die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bilden die einschlägigen Gesetze, z. B. für die Realsteuern §§ 222 und 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) aufgrund § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO aufgrund § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V).

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen wurde von der Gemeindevertretung Putgarten am 28. Februar 2008 beschlossen.

Satzungen richten sich mit verbindlicher Kraft an Bürger, Einwohner, Gewerbetreibende usw., bei ihnen handelt es sich um einen Personenkreis außerhalb der Verwaltung. Die Satzungen stellen eine Rechtsgrundlage für das Handeln der Verwaltung sowie des Personenkreises dar, z. B. etwas zu tun oder zu unterlassen oder sich an Kosten zu beteiligen.

Bei den in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten handelt es sich um interne Regelungen innerhalb der Amtsverwaltung. Somit entspricht die Satzung im Wesen einer Dienstanzweisung.

- W 1** Bereits in der vorangegangenen überörtlichen Prüfung wurde empfohlen, eine Dienstanzweisung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen zu erstellen, welche auch die Anforderungen an die Doppik aufgreift.

2.2.4 Satzung über die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe

Die Gemeinde Putgarten beschloss am 28. Februar 2008 die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Putgarten, dem staatlich anerkannten Erholungsort.

Gemäß § 2 der Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile erzielen, abgabepflichtig. Nach § 5 Abs. 1 b ermittelt sich die Abgabe nach festgelegten Stufen. Die Regelungen zur Höhe der Abgabe richten sich nach § 6. Der jährliche Betrag liegt zwischen 10,00 € und 450,00 € entsprechend der jeweiligen Stufe, z. B. bedeutet dies für einen Kosmetikbetrieb mit 2 Arbeitnehmern, dass er in Stufe 4 liegt und einen jährlichen Betrag von 55,00 € an die Gemeinde Putgarten zu entrichten hat.

Die Festlegung der Abgabesätze in der Satzung muss auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen. Eine solche Kalkulation für die Erhebungssätze für die Fremdenverkehrsabgabe konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Satzung ist dementsprechend zu überarbeiten und die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe entsprechend der Kalkulation anzupassen.

B 4

Die Erträge aus der Fremdenverkehrsabgabe stellten sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar:

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	6.700,00 €	6.601,00 €	- 99,00 €
2013	6.700,00 €	6.577,00 €	- 123,00 €
2014	6.500,00 €	6.993,00 €	493,00 €
2015	7.000,00 €	6.905,00 €	- 95,00 €

2.2.5 Satzung über die Erhebung der Kurabgabe

Die Gemeinde Putgarten beschloss am 28. Februar 2008 die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Putgarten. Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde wurde am 5. März 2009 beschlossen und rückwirkend zum 2. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 2 der Satzung ist kurabgabepflichtig, „(...) wer sich im Gebiet der Gemeinde Putgarten (Erhebungsbiet) aufhält, d. h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird“.

In § 4 der Satzung ist die Höhe der Abgabe je Person und Aufenthaltstag geregelt. Bereits in der letzten überörtlichen Prüfung 25. Mai 2016 wurde beanstandet, dass hierfür keine fundierte Kalkulation vorliegt.

Die Satzung ist dementsprechend zu überarbeiten und die Höhe der Kurabgabe nach einer Kalkulation anzupassen.

W 2

Der § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V stellt unmissverständlich auf den Aufenthalt ortsfremder Personen ab, so dass bei vertretbarem Verwaltungsaufwand auch Tagesgäste grundsätzlich kurabgabepflichtig sind.

Bei einer zusätzlichen Gebühr für Hundehalter sind die besonderen Kosten (z. B. Hundetoilette, besondere Reinigungsleistungen) und die Anzahl der Hundehalter mit ihrer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in einer Kalkulation darzustellen.

H 5

Die Erträge aus der Kurabgabe stellten sich im geprüften Zeitraum wie folgt dar:

Jahr	Haushaltsplan	Ertrag	Planabweichung
2012	34.500,00 €	34.815,27 €	315,27 €
2013	34.500,00 €	41.160,75 €	6.660,75 €
2014	34.500,00 €	36.460,35 €	1.960,35 €
2015	36.000,00 €	42.841,02 €	6.841,02 €

Die Einziehung der Kurabgabe erfolgt entsprechend des Bewirtschaftungsvertrages vom 10. Mai 2006 durch die Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona (TgKA).

B 5 Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Abrechnung der Kurabgabe durch die TgKA nur aufgrund einer Liste an die Gemeinde erfolgt. Einzahlungsquittungen der Kurabgabepflichtigen liegen dieser Liste nicht bei.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Körperschaft und ihrer Sondervermögen

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

In jeder Gemeinde ist gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 und 4 KPG M-V ein Rechnungsprüfungsausschuss, der die Aufgaben der örtlichen Prüfung wahrnimmt, einzurichten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung vom 12. Juli 2012 wurde ein Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Gemeindevertretern, neu gebildet.

B 6 Von der Amtsverwaltung Nord-Rügen wurden die Niederschriften zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses angefordert. Für den Prüfungszeitraum konnten keine Niederschriften vorgelegt werden.

Gemäß § 36 Abs. 4 KV M-V wurde keine konstituierende Sitzung durchgeführt. Der Ausschuss hat im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 nicht betagt und keine Prüfungen vorgenommen.

Durch die verspätete Aufstellung der EÖB erfolgte die Prüfung am 2. November 2016 mit der 1. konstituierenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 wurden am 2. Mai 2018 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 am 4. Dezember 2019 durch den Ausschuss geprüft.

B 7 Dabei führte er keine eigenen Prüfungshandlungen durch, sondern bediente sich ausschließlich eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH. Damit erfüllte der Ausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V nicht vollumfänglich.

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich die Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen aus der örtlichen Prüfung zu berichten.

Aus den vorgenannten Ausführungen ist zu entnehmen, dass es gegenüber der Gemeindevertretung aufgrund der Tatsache, dass keine örtlichen Prüfungen durchgeführt wurden, es nichts zu berichten gab.

H 6

3.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.2.1 Allgemeines

Gemäß § 45 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bestandteil ist der Haushaltsplan. Er ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 und 6 KV M-V).

3.2.2 Haushaltssatzungen

Die Gemeinde Putgarten hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Für die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen gelten die §§ 45 bis 48 KV M-V.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2012 bis 2015 wurden in öffentlichen Gemeindevertreter Sitzungen beraten und beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im gesamten Prüfungszeitraum nicht vor Beginn des Haushaltsjahres, so dass zunächst die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu beachten waren.

Nach Aussage der Amtsverwaltung gab es im Prüfungszeitraum keine Festlegungen zur Umsetzung der vorläufigen Haushaltsführung. Die Kontrolle der Beachtung des § 49 KV M-V war nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Putgarten für das Jahr 2012 wurde nach der Beanstandung durch die uRAB nicht überarbeitet und in der Folge dessen durch die uRAB nicht genehmigt. Im Weiteren ist die Haushaltssatzung 2012 nicht öffentlich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 47 Abs. 4 KV M-V nicht in Kraft getreten.

B 8

Die Gemeinde Putgarten befand sich folglich im Haushaltsjahr 2012 vollständig in der vorläufigen Haushaltsführung.

Sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthielt, lagen entsprechend der Schreiben der uRAB vor, wonach diese erteilt oder begründet versagt wurde. Die Entscheidung fand in der veröffentlichten Haushaltssatzungen Berücksichtigung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen erfolgte hauptsatzungsgemäß durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.

Dabei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme durch Auslegung der Unterlagen im Amt Nord-Rügen hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Formulierung: „(...) ist zu den Sprechzeiten im Amt Nord-Rügen einsehbar.“ Nicht den Vorgaben des § 4 Abs. 2 der KV-DVO entspricht.

H 7

Es wird empfohlen, zukünftig ein vollständiges Auslegungsexemplar der Haushaltssatzung und gegebenenfalls der Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen zu erstellen. Dies sollte aus der ausgefertigten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Haushaltssatzung, dem Schreiben der uRAB, dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung und dem Auslegungsvermerk gemäß Hauptsatzung bestehen.

E 1

3.2.3 Nachtragshaushaltssatzungen

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ergibt sich aus § 48 Abs. 2 KV M-V.

Nachträge zur Haushaltssatzung gab es im geprüften Zeitraum nicht.

3.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

Gemäß § 50 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar sowie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Bürgermeister Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung vom 12. November 2014 einschließlich der 1. Änderung vom 17. November 2014 der Gemeinde Putgarten trifft der Bürgermeister Entscheidungen über überplanmäßige „Ausgaben“ von 20 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500,00 €, ebenfalls trifft er die Entscheidung für außerplanmäßige „Ausgaben“ von 1.000,00 € je Ausgabefall.

H 8 Die Formulierung „von 20%“ drückt aus, dass nur bei genau 20% der Bürgermeister zuständig ist. Dies würde bedeuten, dass die Entscheidungen unter 20% bei der Gemeindevertretung liegen.

Regelungen für den Haupt- und Finanzausschuss wurden nicht getroffen, daher liegt die Zuständigkeit für die weiteren Fälle bei der Gemeindevertretung.

B 9 Für das Haushaltsjahr 2014 wurde auf der Gemeindevertreterversammlung vom 17. November 2014 eine außerplanmäßige Ausgabe unter der DS-NR. 071.6. 04-27/14 als Eilentscheidung der Gemeindevertretung beschlossen, hierbei handelt es sich um die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 4.284,00 € zum „BV Witterungsschutz der Ost-, West-, und Südfassade an der Kulturscheune“.

Die Ausweisung der außerplanmäßigen Ausgabe unter der Spalte 3 (über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen) in der Ergebnisrechnung oder der Finanzrechnung erfolgten nicht.

H 9 Es wird darauf hingewiesen, dass bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der § 50 KV M-V anzuwenden ist.

3.2.5 Wesentliche Produkte eines Teilhaushaltes

Der § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) besagt, dass in jedem TH wesentliche Produkte und deren Ziele und Leistungen zu beschreiben und Leistungsmengen bzw. Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben sind.

Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage der Gestaltung, Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes.

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2012 die zwei TH, TH 1 gemeindliche Aufgaben und TH 6 zentrale Finanzdienstleistungen, gebildet.

Mit dem Anschreiben der uRAB vom 3. Dezember 2012 wurde die Gemeinde aufgefordert einen eigenen TH für BgA zu bilden, um den Haushaltsgrundsätzen gerecht zu werden.

Die Gemeinde hat daraufhin folgende drei TH ab dem Haushaltsjahr 2013 gebildet:

- 1 - Gemeindliche Aufgaben
- 5 - BgA „Touristische Vermarktung“
- 6 - Finanzen (im Jahresabschluss Zentrale Finanzdienstleistungen)

In diesen TH wurden die wesentlichen Produkte wie folgt ausgewiesen:

TH 1 11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement (ab 2013)
 12600 Brandschutz (ab 2012)
 54100 Gemeindestraßen (ab 2013)

TH 5 25200 Leuchttürme, Scheune (ab 2013)
 54600 Parkplätze und Stellflächen (ab 2012)
 57500 Tourismusförderung (2012 in TH 1)

Für den TH 6 wurden keine wesentlichen Produkte benannt, dies widerspricht dem § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik (a. F.) bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik (n. F.), die besagen, dass in jedem TH wesentliche Produkte zu bestimmen sind.

B 10

Bei der Haushaltsplanung 2015 kam es zu einer fehlerhaften Ausweisung der wesentlichen Produkte. Das wesentliche Produkt 25200 fehlte im Teilergebnishaushalt 5 und die Produkte 54800 sowie 55100 wurden in der Teilergebnisrechnung 5 als wesentliche Produkte dargestellt.

H 10

Bei den Jahresabschlüssen werden in den TH nur die Kontengruppe (Zweisteller) ausgewiesen. Die Gemeinde bewirtschaftete u. a. die Produkte 57300 Allg. kommunale Einrichtungen und 57500 Tourismusförderung, diese Produkte gehören unterschiedlichen TH an. Aufgrund der Ausweisung der Kontengruppe kann keine genaue Zuordnung und somit keine Prüfung erfolgen. Für die weiteren Jahresabschlüsse ist auf eine genaue Darstellung zu achten.

E 2

Die wesentlichen Produkte wurden im Rahmen der Haushaltsplanung bestimmt, es fehlten hier die entsprechenden Ziele und Kennzahlen. Eine Beschlussfassung zur Festlegung der wesentlichen Produkte durch die Gemeindevertretung konnte für den Prüfungszeitraum nicht vorgelegt werden.

B 11

Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik (n. F.) die Mindestvorgaben zum Anhang um Angaben zur Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen erweitert wurden.

H 11

Dies soll die Bedeutung der wesentlichen Produkte als zentrales Steuerungsinstrument des Haushaltes hervorheben und ist bei der Erstellung der zukünftigen Jahresabschlüsse zu beachten.

3.3 Eröffnungsbilanz

Die Aufstellung der EÖB per 1. Januar 2012 erfolgte nicht fristgerecht gemäß § 11 KomDoppikEG M-V zum 30. November 2012.

Die Gemeinde Putgarten bediente sich bezüglich der örtlichen Prüfung der EÖB eines sachverständigen Dritten, der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH. Das Ergebnis fasste diese im Prüfbericht vom 17. Oktober 2016 zusammen.

In der Sitzung vom 2. November 2016 beschäftigte sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Putgarten mit dem Prüfbericht der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH. Im Ergebnis schloss er sich den Feststellungen an.

Der Beschluss zur Feststellung der EÖB zum 1. Januar 2012 durch die Gemeindevertretung wurde am 12. Dezember 2016 gefasst.

Nach § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 60 KV M-V war der Beschluss über die Feststellung der EÖB öffentlich bekannt zu machen und die EÖB mit ihren Anlagen öffentlich auszulegen.

B 12 Der Nachweis der Bekanntmachung konnte nicht erbracht werden.

3.4 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.4.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Putgarten hat für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufgestellt. Diese bestanden aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

Nach § 60 Abs. 3 KV M-V (a. F.) sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, die Anlagen, die Forderungs-, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Jahresabschlüsse lagen vollständig vor.

Auf einen Rechenschaftsbericht wurde für die Jahren 2012 und 2013 verzichtet. Dies war durch das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport M-V vom 30. Januar 2015 und der GemHVO-GemKVO-DoppVV vom 20. Mai 2016 rechtsaufsichtlich legitimiert.

Gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V (a. F.) hat jede Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres den Jahresabschluss aufzustellen.

B 13 Diese Frist wurde für den geprüften Zeitraum nicht beachtet.

Die Gemeindevertretung hat nach § 60 Abs. 5 KV M-V über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen. In einem gesonderten Beschluss ist über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

B 14 Die Feststellungsbeschlüsse durch die Gemeindevertretung erfolgten aus den vorgenannten Gründen nicht fristgerecht.

Der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahr.

Auf den betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung Putgarten wurde über die Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse jeweils getrennt abgestimmt (§ 60 Abs. 5 KV M-V). Zu den entsprechenden Beschlüssen besteht für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin als Mitglied der Gemeindevertretung ein Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V.

Entsprechend der Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2012 und 2013 war kein Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, in den Jahre 2014 und 2015 wurde das Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters beachtet.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist dieser Vorgang zu protokollieren.

Anschließend sind der Jahresabschluss (mit dem Rechenschaftsbericht) und der Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen in der Verwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 60 Abs. 6 KV M-V a. F.).

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 erfolgte gemäß den örtlichen Festlegungen der Hauptsatzung durch Aushang an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel. Die Beschreibung des Standortes ist erfolgt.

Bezüglich der Angaben zur Auslegung im Rahmen der Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse wird auf die Feststellung unter Punkt 3.2.2 hingewiesen.

3.4.2 Plausibilitätsprüfung

Die Jahresabschlüsse wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, dabei ergaben sich nachfolgende Feststellungen:

- Abgleich der EÖB / Bilanz mit der Anlagenübersicht

In der EÖB wird unter der Position 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen ein Betrag von 339.934,32 € ausgewiesen, dieser wurde in der Anlagenübersicht nicht dargestellt.

B 15

Die Anlagenübersicht orientiert sich an der Bilanz gemäß dem landeseinheitlichen Muster 16. Das dargestellte Anlagenvermögen gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO-Doppik stimmt mit der Bilanz überein.

Die Ausweisung der Sonderposten in der Anlagenübersicht erfolgte mit einem negativen Vorzeichen, wodurch diese nicht den Zahlen der Bilanz gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Sonderposten nicht mit einem negativen Vorzeichen dargestellt werden.

B 16

- Forderungsübersicht

Die Bilanz sowie auch die Forderungsübersicht weisen im Jahresabschluss 2012 unter der Position 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen einen negativen Betrag in Höhe von 4.570,37 € aus. Dieser Betrag resultiert in erster Linie aus den negativen Forderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

- B 17** Gemäß Punkt 32.4 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V kann auf eine Umbuchung negativer Forderungen nur verzichtet werden, solange die Bilanzposition nicht insgesamt negativ wird. Eine negative Darstellung von Forderungen in der Bilanz ist zu beanstanden.

Weitere Ausführungen zu den Forderungen sind in Punkt 3.5.1 dieses Berichtes enthalten.

- H 12** In der Forderungsübersicht gab es keine dem Muster 17 entsprechende Unterteilung der Position Steuern.

– Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde in einer Verbindlichkeitenübersicht nachzuweisen. Dabei sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben.

Eine Unterteilung der Restlaufzeit in den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 wurde nur bei der Position 4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand von einem bis zu fünf Jahren vorgenommen.

- B 18** Insbesondere bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in den entsprechenden Bilanzpositionen ist auf eine genaue Darstellung der Restlaufzeiten zu achten.

- B 19** Im Jahresabschluss 2015 kommt es unter der Position 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu einer Differenz von 207.693,06 € zwischen der Bilanz und der Verbindlichkeitenübersicht. Dies ist zu beanstanden.

– Bewertungsvorschriften

Die Gemeinde Putgarten hat im Rahmen der Aufstellung der EÖB festgelegt, dass für die Dienst- und Schutzkleidung der FFW das Festwertverfahren Anwendung findet.

- B 20** Die Prüfung ergab, dass es seit der EÖB keine Überprüfung der Festwerte gegeben hat, dies ist zu beanstanden.

- B 21** Gemäß §§ 31 Abs. 8 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. In einer Dienstanweisung ist dahingehend eine Regelung zu treffen.

3.4.3 Ergebnisrechnung

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Gliederung gilt § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend.

Die Ergebnisrechnung schloss wie folgt ab:

Jahr	Jahresüberschuss	Jahresfehlbetrag	Ergebnis
2012	250.549,55 €	0,00 €	250.549,55 €
2013	41.163,87 €	0,00 €	291.713,42 €
2014	54.948,34 €	0,00 €	346.661,76 €
2015	315.211,40 €	0,00 €	661.873,16 €

In den Jahren 2012 bis 2015 konnte ein Ausgleich in der Ergebnisrechnung erreicht werden.

Das in der Ergebnisrechnung 2012 ausgewiesene Ergebnis unter der Nr. 37 Jahresergebnis in der Spalte 9 Ergebnis 2012 betrug 250.549,55 €. In der Ergebnisrechnung von 2013 wurde unter der Nr. 37 Jahresergebnis Spalte 11 Ergebnis 2012 ein Betrag von 223.688,28 € dargestellt. Dies stellt eine Differenz von 26.861,27 € dar.

Für das Jahr 2014 wurde in der Ergebnisrechnung unter der Nr. 31 Jahresergebnis in der Spalte 9 Ergebnis 2014 ein Betrag von 54.948,34 € genannt. In der Ergebnisrechnung 2015 wurde ein Betrag von 53.548,34 € unter der Nr. 31 Jahresergebnis Spalte 11 Ergebnis 2014 ausgewiesen. Die Differenz beträgt 1.400,00 €.

Diese Differenzen sind zu beanstanden, da es keine Veränderungen bei den Beständen / Ergebnissen nach den Beschlüssen der Jahresrechnung geben darf.

B 22

Entsprechend § 44 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Ergebnisrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Dies wurde nicht ausreichend beachtet. Es erfolgte hauptsächlich nur die Darstellung der zahlenmäßigen Abweichung.

Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

E 3

3.4.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (a. F.) ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik (Änderung 2016) besteht.

Für die Gemeinde Putgarten zeigt sich für die geprüften Haushaltsjahre folgendes Bild:

Jahr	Saldo der ordentlichen / außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen / Investitionsfördermaßnahmen	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen
2012	347.111,72 €	119.429,14 €	227.682,61 €
2013	128.013,54 €	141.142,57 €	-13.129,03 €
2014	198.820,88 €	135.571,00 €	63.249,88 €
2015	257.382,20 €	400.059,61 €	-142.677,41 €

Die Finanzrechnung war im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 unter Beachtung der Vorjahreswerte ausgeglichen.

Die erhöhte Auszahlung für die planmäßige Tilgung im Haushaltsjahr 2015 resultiert aus den Umschuldungen von zwei Krediten (Put_9, Put 2b).

Entsprechend § 45 Abs. 3, 2. Halbsatz GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede in der Finanzrechnung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies wurde nicht ausreichend beachtet. Es erfolgte hauptsächlich nur die Darstellung der zahlenmäßigen Abweichung.

E 4 Es wird empfohlen Festlegungen zur Erheblichkeit zu treffen.

3.4.5 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

3.4.5.1 Investitionskredite

Die Gemeinde Putgarten hatte in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 keine neuen Aufnahmen von Investitionskrediten geplant.

Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein Investitionskredit in Höhe von 162.300 € aufgenommen, deren Ermächtigung noch aus dem Haushaltsjahr 2011 stammte.

Es wurden in diesem Zeitraum Umschuldungen von bestehenden Krediten vorgenommen.

Für die Gemeinde Putgarten bestanden in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 folgende Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Kredite vom Kreditmarkt oder vom sonstigen öffentlichen Bereich.

Jahr	2012	2013	2014	2015
Bilanzposition 4.2.1	1.101.573,07 €	1.017.473,26 €	931.478,95 €	988.288,17 €
Kredite aus Bilanzposition 4.9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.282,55 €
Kredite aus Bilanzposition 4.10.2	875.193,98 €	825.761,83 €	776.185,14 €	576.233,76 €
Summe der Kreditverbindlichkeiten	1.976.767,05 €	1.843.235,09 €	1.687.784,09 €	1.571.804,48 €

Die bestehenden Kredite zum 31. Dezember 2011 in Höhe von insgesamt 1.940.955,09 € reduzierten sich durch die planmäßigen Tilgungen und unter der Berücksichtigung der Kreditaufnahme in 2012 sowie der vorgenommenen Umschuldungen zum 31. Dezember 2015 auf 1.571.804,48 €.

Entsprechend der Genehmigung aus dem Haushaltsjahr 2011 nahm die Gemeinde einen Kredit unter der Darlehensnummer 6025028581 bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland in Höhe von 162.300,00 € auf. Dieser wurde als Verbindlichkeit in die Bilanz gebucht, gleichzeitig wurde eine Forderung generiert. Nach Aussage der NKHR-Beratung Verwaltungsprüfungsgesellschaft mbH im Jahresabschluss der Gemeinde erfolgte die Einzahlung der Kreditsumme in 2013, wodurch die Forderung für 2012 von 162.300,00 € bestehen blieb.

Entsprechend des vorgelegten Jahreskontoauszuges des Kreditinstitutes für den Kredit wurde die Summe von 162.300,00 € bereits am 6. Juli 2012 an die Gemeinde ausgezahlt. Somit ist die Ausweisung der Forderung im Jahresabschluss 2012 zu beanstanden.

B 23

In 2015 erfolgte die Zuordnung der Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach Auskunft der Amtsverwaltung entsprechend des landeseinheitlichen Kontenrahmens zur Bilanzposition 4.9.

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass bei einer Umschuldung von Krediten neue Bilanzkonten bzw. Unterkonten verwandt werden, eine Umbenennung der Konten ist nicht zu empfehlen, da sich aufgrund der Kreditgeber die Bilanzkonten verändern können, insbesondere im Hinblick auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und der Sparkassen.

H 13

3.4.5.2 Kassenkredit

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Putgarten war während des gesamten Prüfungszeitraumes über einen Kredit zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit (sogenannte Kassenkredite) gewährleistet. Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde unter der Bilanzposition 4.2.2 dargestellt.

Die Entwicklung des Kassenkredites stellte sich wie folgt dar:

Jahr	2012	2013	2014	2015
Bilanzposition 4.2.2	282.416,41 €	424.837,37 €	413.959,45 €	271.624,35 €

H 14 Nach § 127 Abs. 2 KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte für die amtsangehörigen Gemeinden. Dies geschieht im Rahmen der Einheitskasse. Im Prüfungszeitraum wurde das Prinzip der Einheitskasse nicht vollumfänglich umgesetzt, da für jede Gemeinde eigene Konten geführt und diese in einem separaten Tagesabschluss dargestellt wurden. Näheres hierzu enthalten die Berichte zu den jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt.

3.4.6 Bilanz/ Anhang

3.4.6.1 Allgemeine Feststellungen

Die Gliederung der Bilanz entsprach den Vorgaben des § 47 GemHVO-Doppik. Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Dem wurde entsprochen. Die Bilanzgleichung, d. h. die Summe aller Aktiva ist immer gleich der Summe aller Passiva, war gegeben.

Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Hieraus ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des Jahresabschlusses die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von Ort und Datum durch den Bürgermeister.

Im Anhang waren Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie sonstige Pflichtangaben nach § 48 GemHVO-Doppik enthalten.

Entsprechend § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind erhebliche Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und den Ansätzen des Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern.

Dieser Erläuterungspflicht ist die Verwaltung im ausreichenden Maß nachgekommen.

3.4.6.2 Eigenkapital

Je mehr Eigenkapital eine Kommune hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung nach § 43 Abs. 3 KV M-V entfernt.

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des formalen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sie sagt nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune aus.

Die Eigenkapitalentwicklung stellte sich in den Jahren 2012 bis 2015 wie folgt dar:

Jahr	Eigenkapital	Bilanzsumme	Eigenkapitalquote
EÖB	943.666,95 €	5.971.784,56 €	15,80 %
2012	1.141.089,25 €	6.999.848,20 €	16,30 %
2013	1.242.487,38 €	6.767.071,13 €	18,36 %
2014	1.300.047,69 €	6.467.080,54 €	20,10 %
2015	1.617.522,62 €	6.396.733,93 €	25,29 %

Die Eigenkapitalquote, der prozentuale Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme, hat sich im Prüfungszeitraum um 9,49 % erhöht. Das Eigenkapital erhöhte sich gleichzeitig um 673.855,67 €.

Der Prozentsatz von durchschnittlich 19,17 % bedeutet, dass das Vermögen der Gemeinde zu diesem Anteil aus Eigenkapital und zu den restlichen 80,83 % aus Fremdkapital, welches sich u. a. aus Sonderposten aus Zuwendungen und den Verbindlichkeiten aus Krediten zusammensetzt, finanziert wurde.

In 2015 teilte sich das Fremdkapital in Zuwendungen (58,0 %) und Verbindlichkeiten aus Krediten (38,6 %) auf.

3.4.6.3 Buchführung

Die Gemeinde Putgarten hat in den Jahren 2012 bis 2015 Erbbauzinsen in Höhe von jeweils 7.401,60€ erhalten (Ertragskonto 44111600, Einzahlungskonto 64111600).

Entsprechend der FAQ räumt mit der Bestellung der Erbbauperpflichtende (Gemeinde Putgarten) dem Erbbauberechtigten das Recht ein, auf dem Grundstück ein Gebäude zu errichten oder ein Gebäude über 99 Jahre zu erwerben. Der Grundstückseigentümer gibt mit der Einräumung des Erbbaurechtes das Eigentum an dem Grundstück nicht auf. Er bleibt weiterhin bürgerlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstückes und der Aufbauten.

Das jeweilige Grundstück und die jeweiligen Gebäude sind beim Erbbauperpflichteten zu bilanzieren. Eine Ausweisung in der Bilanz der Gemeinde Putgarten ist nicht erkennbar. Die Prüfung des Beleggutes zum Konto 11401-9999-64111600 ergab, dass den Belegen die begründeten Unterlagen fehlten.

B 24

Die Gemeinde Putgarten hat im Prüfungszeitraum Aufwendungen und Auszahlungen für Begrüßungsgeld ausgereicht. Bedingungen wie und wann es zu Auszahlung des Begrüßungsgeldes kommt, konnte seitens der Verwaltung nicht vorgelegt werden. Aufgrund der Gleichbehandlung sollte die Gemeinde einheitliche Festlegungen zur Auszahlung des Begrüßungsgeldes bestimmen.

H 15

3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.5.1 Forderungsmanagement

Entsprechend § 51 GemHVO-Doppik sind alle Forderungen der Gemeinde, zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach Restlaufzeiten, in der Forderungsübersicht darzustellen.

Das Muster 17 zu § 51 GemHVO-Doppik für die Forderungsübersicht wurde verwendet.

Bezugnehmend auf § 51 GemHVO-Doppik i. V. m. der FAQ des NKHR-Gemeinschaftsprojektes M-V sind die Forderungen und die vorgenommenen Wertberichtigungen darzustellen. Neben der grundsätzlichen Einzelwertberichtigung entsprechend der vermuteten Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag ist für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung zu bilden, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt.

Die vorgenommenen Wertberichtigungen von Forderungen sind in jeder Position anzugeben.

In der EÖB wurden keine Wertberichtigungen vorgenommen. Im Jahresabschluss 2012 wurde diese in der Forderungsübersicht mit einem Betrag von 41.026,90 € ausgewiesen, die kumulierten Wertberichtigungen im Jahresabschluss 2015 belaufen sich auf 20.915,95 €.

Die Wertberichtigungen werden in der Ergebnisrechnung als Aufwand dargestellt.

B 25 Die gebuchten Wertberichtigungen in den Ergebnisrechnungen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 stimmen nicht mit den dargestellten Wertberichtigungen der Forderungsübersichten überein.

B 26 Im Hinblick auf die Werthaltigkeit der gemeindlichen Forderungen wurden keine Restlaufzeiten angegeben. Insbesondere bei vorhandenen Erbbaurechtsverträge, welche eine Laufzeit von 99 Jahren haben, ist dieses zu beanstanden.

3.5.2 Auftragsvergaben

Die Prüfung der Auftragsvergaben beschränkten sich stichprobenartig auf das Haushaltsjahr 2015.

Die Durchführung von Vergabeverfahren erfolgte über die Amtsverwaltung Nord-Rügen. Nach § 22 KV M-V i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung entscheidet die Gemeindevertretung grundsätzlich über die Vergabe von Aufträgen.

Für die Gemeinde Putgarten wurde die Vergabe der Entwässerungsrinne näher betrachtet. Hier ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die Prüfung der Vergaben zeigte grundsätzlich Handlungsbedarf bezüglich der Dokumentation des Vergabeverfahrens auf. Entsprechende Anmerkungen sind im Bericht des Amtes Nord-Rügen enthalten.

3.5.3 Denkmäler

Nach § 47 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen.

Gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO-Doppik i. V. m. dem Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern sind Denkmäler als Anlagevermögen unter der Position 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler zu bilanzieren.

In der Gemeinde Putgarten befinden sich diverse Baudenkmäler und ein Bodendenkmal. Bei diesen handelt es sich um den Burgwall der Jaromarsburg, nach der Denkmalliste der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen. Als Baudenkmäler sind u. a. das Feuerwehrgerätehaus und der Peilturm aufgelistet.

In der EÖB wurden keine Denkmäler ausgewiesen.

B 27

Für die Ausgrabungen des Bodendenkmals wurde unter der Bilanzposition 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler in den Jahren 2012 und 2013 Zugänge gebucht. Der ausgewiesene Betrag in der Bilanzposition wurde im Haushaltsjahr 2014 in Abgang gebracht, da es sich um Unterhaltungsaufwand handelte und nicht um eine Investition im Sinne der Doppik.

Dieser Abgang bewirkt eine Verschlechterung der Ergebnisrechnung.

Die Berichtigung der Bilanz erfolgte unter dem Produktsachkonto 52300.52646001 - Freilegungen, Ausgrabungen, Sicherung von Bodenfunden.

Bei diesem Produktsachkonto handelt es sich um ein zahlungswirksames Konto, welches nicht für die Korrektur von Bilanzen zu verwenden ist.

B 28

Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte unter der Position 1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler ein Zugang in Höhe von 1.257,09 €. Im entsprechenden Gegenkonto 57500.78550001 - Auszahlungen für Kunstgegenstände und Denkmäler wurde ein Betrag von 1.478,32 € ausgewiesen. Es besteht ein Differenzbetrag von 221,23 €.

B 29

Entsprechend § 60 Abs. 7 KV M-V (n. F.) i. V. m. § 53 a Abs. 1 GemHVO-Doppik (n. F.) sind Berichtigungen eines festgestellten Jahresabschlusses ergebenden Wertveränderung erfolgswirksam zu korrigieren. Es ist darauf zu achten, dass für die betreffenden Aufwands- oder Ertragskonten keine Anbindung an Finanzkonten bestehen.

H 16

3.6 Wirtschaftliche Betätigung

3.6.1 Beteiligungen

3.6.1.1 Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona (TgKA)

3.6.1.1.1 Allgemein

Die Gründung der Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona (TgKA) erfolgte mit dem Gesellschaftsvertrag vom 6. Juni 1994 sowie der Eintragung ins Handelsregister. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 51.200,00 €.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. März 2006 wurde der neue Gesellschaftsvertrag geschlossen, dieser wurde am 3. Mai 2006 notariell beglaubigt.

Der Gesellschaftszweck der TgKA ist die Förderung aller touristischen Aktivitäten in der Gemeinde Putgarten und auf der Halbinsel Wittow.

Die Gemeinde Putgarten ist zu 100 % an der Gesellschaft beteiligt. Es erfolgte somit, die

Ausweisung des Stammkapitals unter der Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.

Durch die Amtsverwaltung wurden die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse für 2012 bis 2015 sowie deren Lageberichte vorgelegt.

Für das Jahr 2012 erfolgte die Prüfung sowie die Aufstellung des Abschlusses durch die BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH.

Die Jahresprüfung für 2013 bis 2015 wurde durch die FIDES Treuhand GmbH & Co.KG vorgenommen, diese wurde von der Gesellschaftsversammlung der TgKA zum Abschlussprüfer gewählt. Die Beauftragung der Firmen erfolgte durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

Diese zeigten folgende Darstellung der TgKA:

Jahr	Jahresgewinn/ Jahresverlust	Gewinn-/ Verlustvortrag	Eigenkapital	Eigenkapital- quote
2012	- 63.859,41 €	- 97.478,11 €	- 51.241,35 €	- 4,61 %
2013	45.843,21 €	- 161.337,52 €	- 5.398,14 €	- 0,55 %
2014	52.974,76 €	- 115.494,31 €	47.576,62 €	5,18 %
2015	120.673,64 €	- 62.519,55€	168.250,26 €	17,33 %

Im Jahresabschluss 2012 der TgKA bestand ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 51.241,35 €.

Die negativen Jahresergebnisse der Jahre 2012 (51.241,35 €) sowie 2013 (18.016,20 €) in Höhe von insgesamt 69.257,55 € wurde durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage von 63.859,41 € teilweise ausgeglichen. Für 2013 bestand in Höhe von 5.398,14 € ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Ab 2014 wies die TgKA ein positives Eigenkapital aus.

Die positive oder negative finanzielle Lage der TgKA beeinflusst ebenfalls die finanzielle Lage der Gemeinde Putgarten, als alleinige Gesellschafterin.

Die Gemeinde Putgarten hat mit der Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona einen Pacht- sowie einen Bewirtschaftungsvertrag geschlossen.

3.6.1.1.2 Pachtvertrag

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Putgarten vom 5. April 2006, ohne Stellungnahme der informierten uRAB zum Pachtvertrag, wurde mit der TgKA der Pachtvertrag am 10. Mai 2006 unterzeichnet.

Der Pachtvertrag wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen.

- B 30** Entsprechend des Sitzungsprotokolls der Gemeindevertretung vom 24. August 2010 sollte eine Ergänzung zum Pachtvertrag vom 10. Mai 2006 beschlossen werden. Diese Vertragsergänzung sollte ab dem 1. Januar 2010 gelten. Das vorliegende Beschlussprotokoll enthält kein Abstimmungsergebnis über den Ergänzungsvertrag, somit hat die Gemeindevertretung

dem Ergänzungsvertrag nicht zugestimmt. Der Ergänzungsvertrag kann daher keine rechtliche Wirkung entfalten.

Der Ergänzungsvertrag wurde am 17. Januar 2011 ohne Zustimmung der Gemeindevertretung vom Bürgermeister der Gemeinde und vom Geschäftsführer der TgKA unterzeichnet. Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten trifft der Bürgermeister Entscheidungen innerhalb von Wertgrenzen. Bei Verträgen, die auf einmaligen Leistungen gerichtet sind von bis zu 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 500,00 € / Monat. Die Änderung des Pachtvertrages beinhaltete u. a. eine Erhöhung des Pachtzinses von 255.000,00 € auf 275.000,00 €, welche daher über der Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters liegt.

Eine Übertragung der Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde ist aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht möglich.

In der Sitzung Gemeindevertretung vom 18. Januar 2011 wurde mit Beschluss-Nr. 09-64/11 eine Präzisierung des Pachtvertrages geschlossen.

B 31

Gemäß § 7 Salvatorische Klausel des Pachtvertrages vom 10. Mai 2006 bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Eine schriftliche Festlegung des Beschlusses in einen Änderungsvertrag zwischen der Gemeinde und der TgKA konnte seitens der Verwaltung nicht erbracht werden, womit der Präzisionsbeschluss keine rechtliche Wirkung entfalten konnte.

Gemäß § 127 Abs. 1 KV M-V bereitet das Amt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus. Dem ist die Amtsverwaltung im Hinblick auf die Änderung der Verträge nicht nachgekommen.

B 32

Des Weiteren wird auf die Feststellungen aus dem letzten überörtlichen Prüfbericht Punkt 7.2 Miet- und Pachtverträge vom 25. Mai 2016 verwiesen.

W 3

3.6.1.1.3 Bewirtschaftungsvertrag

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Putgarten vom 5. April 2006, ohne Stellungnahme der informierten uRAB zum Pachtvertrag, wurde mit der TgKA der Bewirtschaftungsvertrag, zur Bewirtschaftung von kommunalen Objekten, vom 10. Mai 2006 geschlossen.

Für den Bewirtschaftungsvertrag wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 festgelegt.

Beim vorliegenden Ergänzungsvertrag und dem Präzisionsbeschluss folgte die Gemeinde dem gleichen Verfahren analog dem Pachtvertrag siehe Punkt 3.6.1.1.2, d. h. der Ergänzungsvertrag und der Präzisionsbeschluss konnten keine rechtlich verbindliche Wirkung entfalten. Dies ist zu beanstanden.

B 33

Des Weiteren wird auf die Feststellungen aus dem letzten überörtlichen Prüfbericht Punkt 7.3 Bewirtschaftungsvertrag vom 25. Mai 2016 verwiesen.

W 4

3.6.1.2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) - Touristische Vermarktung des Flächendenkmals Kap Arkona

Nach § 4 Körperschaftssteuergesetz sind BgA von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der

Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Gemeinde Putgarten führt die „Touristische Vermarktung des Flächendenkmals Kap Arkona“ als einen BgA.

Ab 2013 wurde der BgA als eigener TH 5 geführt.

Für die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz für den BgA beauftragte die Gemeinde Putgarten die COMMERZIAL TREUHAND GmbH.

Für den BgA ergaben sich nachfolgende Jahresergebnisse:

Jahr	Jahresgewinn/ Jahresverlust	Gewinn-/ Verlustvortrag	Eigenkapital	Eigenkapital- quote
2012	149.640,27 €	120.323,64 €	269.963,91 €	9,79 %
2013	178.431,39 €	269.963,91 €	448.395,30 €	16,05 %
2014	163.357,72 €	448.395,30 €	611.753,02 €	21,88 %
2015	155.484,65 €	611.753,02 €	767.237,67 €	24,96 %

W 5 Bei der Abstimmung der für den BgA vorgelegten Gewinnermittlungen mit den Angaben im Jahresabschluss der Gemeinde ergaben sich Differenzen. Bereits in der vorangegangenen überörtlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass die Buchführung der Gemeinde so aufgebaut sein soll, dass die entsprechenden Angaben für die Gewinnermittlung daraus entnommen werden können. Jeglicher zusätzlicher manueller Aufwand und damit ein höheres Fehlerrisiko sind zu vermeiden.

3.6.1.3 Sonstige Beteiligungen

Weitere wirtschaftliche Beteiligungen der Gemeinde Putgarten wurden in der Bilanz unter den Finanzanlagen dargestellt und durch entsprechende Bestätigungen nachgewiesen.

Dazu zählen

- die Aktien am Anteilseignerverband Nordost der e.dis AG mit einem Wert von 61.581,00 € und
- die Anteile am Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen in Höhe von 10.344,82 €.

H 17 Bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde wird auf die Beachtung der §§ 73 Abs. 3 (Beteiligungsbericht) und 75 a (Beteiligungsmanagement) KV M-V hingewiesen.

3.7 Verträge

3.7.1 Förderverein Kap Arkona e.V.

Die Gemeinde Putgarten schloss am 1. Juli 2006 mit dem Förderverein Kap Arkona e.V. einen Pachtvertrag.

Entsprechend des Pachtvertrags werden kommunale Objekte an den Förderverein verpachtet. Die Pachtgegenstände waren

- die Bunkeranlage (Marineführungsbunker, Arkonabunker, Nachrichtenunterstand),
- die Nebelsignalstation einschließlich Maschinenhaus und Außenanlage sowie
- die Matrosenbaracke und die Außenanlagen.

Gemäß § 2 des Pachtvertrags wird die Pachtdauer vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2015 beschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn dieser nicht bis zum 31. Juni 2015 schriftlich gekündigt wird.

Nach § 3 Abs. 2 des Pachtvertrags belief sich der jährliche Pachtzins einschließlich 2007 auf 10.000,00 € (brutto), dieses galt für die ersten zwei Jahre. Im Anschluss sollte sich der Pachtzins nach den tatsächlich erzielten Einnahmen richten.

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Pächter kann den zu entrichtenden Pachtzins nicht zweifelsfrei ermitteln, ebenfalls ist das zu Grunde zulegende Jahr für die erzielten Einnahmen nicht bestimmt worden. Die anfallenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Instandhaltung der gemeindlichen Anlagen, welche vom Förderverein übernommen wurden, finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Pachtzinses.

B 34

Für die Gemeinde wurden nachfolgende Erträge für den Pachtzins der Jahre 2012 bis 2014, auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung (08-50/10) vom 26. Oktober 2010, eingebucht.

Jahr	Pachtzins	Absetzung aufgrund Zahlungen des Vereins	zu entrichtende Pachtzins laut Beschluss für 2011 - 2014
2011	10.000,00 €	- 4.183,78 €	5.816,22 €
2012	10.000,00 €	- 4.071,72 €	5.928,28 €
2013	10.000,00 €	- 3.959,65 €	6.040,35 €
2014	10.000,00 €	- 3.847,59 €	6.152,41 €
2015	10.000,00 €	0,00 €	11.000,00 €
Summe		<u>- 16.062,74 €</u>	

Gemäß dem Beschluss erfolgte die Herabsetzung des Pachtzinses aufgrund der geleisteten Zahlungen des Fördervereins in Höhe von 14.942,08 € seit dem 1. Juli 2006 für die Pachtobjekte. Zwischen den Zahlungen des Fördervereins und der Absetzung kam es zu einer Differenz von 1.120,66 €.

B 35

Der zu entrichtende Pachtzins für 2015 in Höhe von 11.000,00 € wurde der Finanzsoftware entnommen. Eine schriftliche Erklärung lag hierzu nicht vor.

Unter § 4 Abs. 2 des Vertrages der Sorgfaltspflicht des Pächters, Instandhaltung verpflichtet sich der Pächter die Pachtgegenstände auf eigene Kosten zu bewirtschaften und instand zu halten. Eine Herabsetzung des Pachtzinses für die Instandhaltung der gepachteten Objekte ist somit nicht möglich.

B 36

- B 37** Des Weiteren müssen die Änderung des Pachtzinses auf der Grundlage des § 6 der salvatorischen Klausel des Vertrages schriftlich zwischen der Gemeinde und dem Förderverein festgelegt werden.
Es sind die Ausführungen zu den Punkten 3.6.1.1.2 sowie 3.6.1.1.3 zu beachten.
- E 5** Es wird empfohlen einen kürzeren Zeitraum für die Verpachtung zu wählen. Über einen Zeitraum von 10 Jahren kann die wirtschaftliche Lage eines Fördervereins nicht als gesichert angesehen werden, um die Aufgabe der Instandhaltung der kommunalen Objekte zu gewährleisten.
- W 6** Des Weiteren wird auf die Beanstandungen aus der letzten überörtlichen Prüfung Punkt 6 Förderverein Kap Arkona e. V. vom 25. Mai 2016 hingewiesen.

3.7.2 Winterdienstvertrag

Für den Winterdienst in der Gemeinde Putgarten schloss das Amt Nord-Rügen am 1. November 2010 eine Vereinbarung mit dem Vieh- und Ackerbau Reidervitz GmbH.

- B 38** Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt der Winterdienst (Schneeräumung und Abstumpfung) für Straßen, Wegen und Zufahrten in den Gemeinden Putgarten, Altenkirchen, Dranske und Wiek.
Nach Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2015 wird deutlich, dass die Aufteilung der Aufwendungen geviertelt wurden. Eine korrekte Abrechnung nach den jeweiligen Straßen, Wegen oder Zufahrten der einzelnen Gemeinden mit den tatsächlichen Flächenanteilen erfolgte nicht.

Die Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona übernahm den Winterdienst auf der Grundlage des Bewirtschaftungsvertrages entsprechend der Verkehrssicherungspflicht für die von der TgKA gepachteten Liegenschaften. Die erbrachte Winterleistung wurde der Gemeinde Putgarten in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarung gilt jeweils für ein Winterhalbjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres von einem der beiden Parteien gekündigt wird.

4. Schlussbemerkung

Die überörtliche Prüfung der EÖB und der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2015 beschränkte sich hauptsächlich auf die grundsätzliche Einhaltung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen. Auf eine Tiefenprüfung wurde hinsichtlich der bereits zurückliegenden zehn Jahre weitestgehend verzichtet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik zu beachten. Es sind insbesondere alle verbindlichen Muster zum Jahresabschluss (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik) zu verwenden.

Meine Prüfungstätigkeit beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und erfasste damit nur einen Teil der Verwaltungstätigkeit. Die im Bericht getroffenen Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise und Empfehlungen sollten künftig die erforderliche Beachtung finden.

Nach dem KPG M-V ist zu gewährleisten, dass

- das Prüfungsergebnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird, wobei jeder Fraktion mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen ist,
- das Prüfungsergebnis unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetz M-V an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen ist.

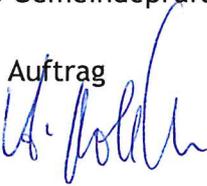
In einer der Auslegung vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Die Zuständigkeit bezüglich der Umsetzung dieser Vorschrift ergibt sich aus § 29 Abs. 1, § 39 Abs. 2 i. V. m. § 127 Abs. 1 KV M-V.

Stralsund, 23. November 2023

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als Gemeindeprüfungsamt

Im Auftrag



Anja Rohkohl
Fachdienstleiterin



- Siegel

